

ist das Militairinstitut Jedem offen, der sich für den Kriegsdienst bestimmt. Der junge Mann fängt in der Zeit, wo er die nöthige Verstandesreise hat, sich die zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, seine Vorbereitungsjahre an, und tritt als kräftiger Jüngling mit ausgebildetem Geiste in die Armee ein und erwirbt sich dort die practischen Vortheile. Es ist auch von keinem Redner hervorgehoben worden, daß ein Nachtheil aus der jetzigen Art und Weise hervorgegangen sei. Die Sache steht demnach so, daß wir, um vielleicht — es ist nicht einmal angegeben, welcher Vortheil erlangt werden kann — um vielleicht dem Principe der Gleichheit etwas mehr zu hulldigen, sicher einen Nachtheil, aber wenigstens keinen Vortheil herbeiführen können, wenn wir die Anträge des Abgeordneten D. Schaffrath annehmen. Ich muß der Kammer ab-rathen, sich dafür zu erklären, und mache dabei darauf aufmerksam, daß wir am ersten constitutionellen Landtage schon ähnliche Anträge debattirt haben und daß das Resultat, das nach einer längern Debatte daraus hervorging, das jetzt bestehende Verhältniß ist; ich glaube daher sicher, man wird nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Aenderung, welche der Abgeordnete D. Schaffrath vorschlägt, einen Nutzen und wesentlichen Zweck nicht hat.

Abg. Wolf: Meine Herren! Ich erkläre von Haus aus, daß ich mich diesen Anträgen vollkommen anschließe. Ich betrachte diesen Gegenstand aus dem practischen Gesichtspunkte, indem ich einer Berufsbranche angehöre, welche in vielfacher Beziehung mit dem Militair eine große Aehnlichkeit hat. Da nun die Schaffrath'schen Anträge dahin gerichtet sind, unter Zugrundelegung der erworbenen Intelligenz die practische Ausbildung sich anzueignen, und dadurch den militairischen Beruf um so vollkommener zu erfüllen, ist auch mein Anschluß an dieselben hinlänglich gerechtfertigt. Von dem Herrn Kriegsminister ist dagegen der Vorwurf gemacht worden, daß darin eine Vorschrift für die Behörden zur Beförderung liegen solle. Das kann ich unmöglich darin finden, weil ich glaube, daß in einer geregelten Verwaltung dieser Art, und wie es auch in dem Antrage des Abgeordneten D. Schaffrath liegt, es der Verwaltungsbehörde um so leichter sein werde, den Grad der Beförderung herauszuheben. Ich halte ferner auch die Vorschläge um deshalb für annehmbar, weil ich darin ein Mittel finde, das Militair überhaupt sowohl im Volke als für das Volk populärer und es selbst volksthümlicher zu machen. Es ist gesagt worden Seiten eines der Herren Abgeordneten, man sollte nicht glauben, daß die Avancements des Militairs so gut seien, wie sie geschildert worden sind. Nun ja, ich bin ganz der Ueberzeugung, daß gewisse Stellen in unserm Militair so niedrig besoldet sind, daß man ihnen in dieser Beziehung wohl mit Recht eine Verbesserung wünschen kann. Aber andererseits ist doch auch nicht zu leugnen, daß, wer sich von Haus aus der Militaircarriere widmet, pecuniär gesicherter ist, als irgend ein anderer Berufsmann in unserm Vaterlande. Man hat ferner gesagt, es würden durch Annahme der Vorschläge des Herrn D. Schaffrath am Ende noch größere Ansprüche auf

Intelligenz beim Militair hervorgerufen werden, als man gegenwärtig an selbiges macht. Auch hierin kann ich einen Grund, mich den Vorschlägen des D. Schaffrath nicht anzuschließen, keineswegs finden, weil ich gern mit der Zeit fortgehe, und ich eine Grenze derartiger Ansprüche, sind sie einmal erforderlich, in keinem Berufe und in keiner Branche anerkenne. Seiten des Herrn Referenten ist endlich eine Erzählung von einem Generale vorgekommen, die ich jedoch keineswegs als schlagend für den vorliegenden Fall anerkennen kann. Dieser nämlich wurde als ein Ausländer geschildert. §. 1 des Gesetzes vom 26. October 1834 handelt aber bloß von Staatsangehörigen, zu denen doch der General nicht zu zählen ist. Ich wiederhole also nochmals meinen Anschluß an die Amendements des D. Schaffrath und stimme denselben vollkommen bei.

Abg. Joseph: Der erste Antrag des D. Schaffrath ist in seinen Motiven, obschon er dieselben genau und deutlich bezeichnet hat, entweder von den meisten der Herren, welche gegen denselben sich erklärt haben, nicht verstanden worden, oder die Discussion bewegt sich auf einem ganz fremden Gebiete. Es handelt sich nicht darum, ob es nützlich sei, daß die, welche in der Militairbildungsanstalt ihre Vorstudien gemacht haben, als Portepéejunker in die Armee eintreten; — es handelt sich nicht darum, daß sie dasselbe leisten müssen, was der Soldat, welcher von unten auf dient, zu thun hat; auch nicht darum, ob pecuniäre Vortheile zu gewinnen seien, sondern darauf kommt es an, daß der gesetzliche Bestimmung in der practischen Einrichtung Genüge geschehe. Darum kann ich auch jene von den Gegnern des Antrags vorgebrachten Gründe mit Stillschweigen übergehen, fühle mich aber doch veranlaßt, bei dem einen zu verweilen, nämlich bei dem meines Freundes Oberländer, welcher zwar für die Vorschläge des D. Schaffrath stimmen will, aber dagegen gesprochen hat, daß den Cadetten nämlich für die Opfer, die sie durch Verwendungen auf ihre Ausbildung gebracht haben, gewissermaßen Entschädigung gegeben werden müsse. Aber leider sind es nicht diese Zöglinge der Militairbildungsanstalt, welche Opfer gebracht haben, sondern der Staat hat diesen Zöglingen ein Opfer gebracht. Jeder zahlt jährlich nicht mehr als 100 Thaler, während der Staat für dieselben gegen 4½ hundert Thaler aufzuwenden genöthigt ist. Wenn man nun bedenkt, daß es größtentheils Adelige, Söhne der reichen und reichsten Familien sind, welche in diesem Institute ihre Vorbildung erlangen, so ist allerdings nicht zu vergessen, daß auch hier eine Belastung des Staats stattfindet und diese bedeutend genug ist, daß sie der Beachtung Seiten der hohen Kammer wohl werth sein dürfte; es ist zu berücksichtigen, daß jene jungen Leute also ihre Carriere schon mit einer Belastung des Staats und als Stipendiaten desselben beginnen. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen aber beruhen auf der Verfassungs-urkunde und auf dem die Bestimmung der erstern consequent durchführenden Gesetze vom 26. October 1834. Es ist gesetzlich, daß Jeder „durch den Eintritt in die Armee“ sein Recht auf Beförderung erhält. Der Antrag des Herrn